



17. Gemeindeversammlung

vom Montag, 17. Juni 2013, 20.25 bis 21.40 Uhr in der Kiche Elsau

Vorsitz: Hansueli Sommer, Gemeindepräsident

Protokoll: Ruedi Wellauer, Gemeindeschreiber

Stimmenzähler: Hans Peter Sommer, Elisabeth Bühler

Anwesende: 59

- Stimmberechtigte 55

- Gäste 4

Gemeindepräsident Hansueli Sommer hält fest, dass die Einladung fristgerecht erfolgte und die Akten auflagen. Stimmberechtigt sind mündige Schweizerbürger, die in Elsau Wohnsitz haben. Das Stimmrecht wird auf Anfrage niemandem aberkannt. Es wird keine weitere Änderung der Traktandenliste gewünscht.

TRAKTANDEN

1. Jahresrechnung 2012
2. Totalrevision Polizeiverordnung
3. Sanierung Oberer und Mittlerer Weiher, Objektkredit CHF 410'000
4. Bauabrechnung Sanierung Heinrich Bosshard-Strasse, Strasse Im Geren
5. Anfragen nach § 51 Gemeindegesetz

109 10.06 Jahresrechnungen, Inventare Jahresrechnung 2012

Aus den Weisungen:

Kommentar zum steuerrelevanten Bereich:

Laufende Rechnung: Die Jahresrechnung 2012 schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 403'000 schlechter ab als budgetiert. Die Abweichung beträgt CHF 182'000. Dies entspricht etwa 3.1 % des gesamten Nettoaufwands der Politischen Gemeinde. Durch dieses Rechnungsergebnis ist das Eigenkapital auf CHF 5'987'000 gesunken. Das Nettovermögen, welches für die finanzielle Situation einer Gemeinde eine aussagekräftigere Grösse als das Eigenkapital darstellt, reduzierte sich auf CHF 201'000, was etwa CHF 60 pro Einwohner entspricht.

Der Hauptgrund für die Abweichung von CHF 182'000 gegenüber dem Budget ist ein nicht veranschlagter Betrag von CHF 258'000, der für den Wechsel von der BVK in eine private Pensionskasse bezahlt werden musste. Es ist jedoch wichtig zu wissen, dass die Gemeinde auch bei einem Verbleiben in der BVK etwa gleich viel als Sanierungsbeitrag hätte entrichten

müsse. Beim Budgetieren war nicht bekannt, dass diese Kosten auf die Gemeinde zukommen würden.

Nettoinvestitionen: Für das Jahr 2012 wurde ein Betrag von CHF 700'000 budgetiert. Effektiv wurden jedoch im steuerrelevanten Bereich Nettoinvestitionen von lediglich CHF 510'000 getätigt. Hauptgründe für die Abweichung sind Staatsbeiträge von CHF 235'000, die beim Budgetieren noch nicht bekannt waren. Für eine zusätzliche Belastung von CHF 50'000 sorgte ein Wasserleitungsbruch an der Berghaldenstrasse, der eine Belagssanierung unumgänglich machte.

Kommentar zu den eigenwirtschaftlichen Betrieben:

Wasserversorgung: Die Wasserversorgung schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 53'000 ab. Dadurch steigt das Eigenkapital (Spezialfinanzierung) auf CHF 961'000. Allerdings hat die Wasserversorgung beim steuerrelevanten Bereich relativ hohe Schulden, so dass wir hier eine Nettoverschuldung von CHF 85'000 haben. Mit der jetzigen Gebührenordnung können wir uns jährlich Investitionen von etwa CHF 200'000 leisten. Die neueste Investitionsplanung zeigt nun, dass in den kommenden 10 Jahren recht hohe Investitionen anfallen werden und die Gebühren entsprechend angehoben werden müssen.

Abwasserbeseitigung: Die Abwasserbeseitigung schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 68'000 gut ab. Das Eigenkapital (Spezialfinanzierung) beträgt hier CHF 937'000 und das Nettovermögen CHF 108'000.

Abfallbeseitigung: Die Abfallbeseitigung schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 39'000 ab. Dadurch sinkt das Eigenkapital (Spezialfinanzierung) auf CHF 298'000, was auch dem Nettovermögen entspricht. Denn es sind sämtliche Investitionen vollständig abgeschrieben.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die RPK empfiehlt, die Jahresrechnung 2012 zu genehmigen.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Jahresrechnung 2012 zu genehmigen.

Beratung

Auf die entsprechende Anfrage von H. Sommer wünscht niemand das Wort.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Jahresrechnung 2012 wird ohne Gegenstimme genehmigt.

110	30	Polizei
	30.01	Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben
		Polizeiverordnung Elsau, Totalrevision

Aus den Weisungen:

Ausgangslage

Die Polizeiverordnung unserer Gemeinde wurde von der Gemeindeversammlung im Dezember 2006 erlassen und löste damals eine stark veraltete Vorgängerversion ab. Bei der Neu-erarbeitung im Jahr 2006 stützte man sich weitgehend auf die Polizeiverordnung der ländlichen Gemeinde Rickenbach ab. Dies ist zum Beispiel daran ersichtlich, dass der Tierhaltung ein ganzes Kapitel gewidmet wurde. Mit Blick auf die heutigen Gegebenheiten und die aktuellen Bedürfnisse unserer Gemeinde, hat sich dieses Vorgehen als zu wenig zweckdienlich erwiesen.

Im letzten Jahr musste unsere Polizeiverordnung revidiert und mit einem sogenannten Vide-oartikel ergänzt werden. Was darin aber nach wie vor fehlt, sind Bestimmungen zu aktuellen Themen wie beispielsweise Littering oder Dauerparkieren auf öffentlichen Strassen und Plät-

zen. Zudem hat der Gemeinderat im Herbst 2009 eine Geschäftsordnung erlassen und damit auch die Kompetenzen im Bereich Sicherheit neu geregelt. Weiter musste die Übertretungsstrafkompetenz gemäss dem neuen Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) vom Gemeinderat per 1. Januar 2011 an das Statthalteramt abgetreten werden. Diese Änderungen sind in unserer Polizeiverordnung ebenfalls nicht enthalten.

Aus diesen Gründen hat der Gemeinderat beschlossen, eine neue Polizeiverordnung ausarbeiten zu lassen. Diese neue Polizeiverordnung soll schliesslich auch dem heute zunehmend die Anstandsgrenzen überschreitenden Freizeitverhalten im öffentlichen Raum minimale Leitplanken setzen.

Das soll neu werden

Generell wurde die neue Polizeiverordnung an das aktuelle übergeordnete Recht (z.B. Meldefristen bei der Einwohnerkontrolle) angepasst. Ebenso wurden die aktuellen gemeindeinternen Kompetenzzuweisungen in die Vorlage übernommen. Schliesslich wurde sie dem heutigen Sprachgebrauch angepasst und es wurden einige Bestimmungen entfernt, die bereits im übergeordneten Recht enthalten sind.

Die neue Polizeiverordnung umfasst noch 66 Artikel, während die bestehende deren 83 enthält. Für die bessere Lesbarkeit sind sämtliche Änderungen in der vorliegenden Gegenüberstellung von Alt und Neu mit grauer Farbe hinterlegt.

Inhaltlich wurden die folgenden Änderungen bzw. Ergänzungen vorgenommen:

- ✓ Die für die Tierhaltung massgebenden Bestimmungen sind neu im Artikel 25 zusammengefasst. Das frühere separate Kapitel V zur Tierhaltung wurde entfernt.
- ✓ Mit dem neuen Artikel 28 wurde ein sogenannter Litteringartikel eingefügt. Fehlt eine solche Bestimmung in der Polizeiverordnung, können Littering verursachende Personen nicht zur Rechenschaft gezogen werden. Selbstverständlich setzt der Gemeinderat beim Thema Littering weiterhin vor allem auf Information und Prävention.
- ✓ Mit dem neuen Artikel 29, der das Campieren und Nächtigen im Freien sowie das Aufstellen von Fahrnisbauten auf öffentlichem Grund grundsätzlich verbietet, möchte der Gemeinderat dem zunehmend die Grenzen überschreitenden Freizeitverhalten unserer Gesellschaft im öffentlichen Raum minimale Grenzen setzen. Im Einzelfall soll auf begründetes Gesuch hin weiterhin eine Bewilligung erteilt werden.
- ✓ Auch der neue Artikel 30, der das Feuern auf öffentlichem Grund nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt, soll Leitplanken setzen. Die Gemeinde stellt heute an den dafür geeigneten Orten wie beispielsweise im Eichholz Feuerstellen zur Verfügung. Es darf auch aus Sicherheits- und Umweltschutzgründen nicht sein, dass auf öffentlichem Grund wo und wie es gerade gefällt, Feuer entfacht werden.
- ✓ Im neuen Artikel 35 wird nicht mehr unterschieden bei den Fahrzeugkategorien. Neu ist das Stehen lassen von Fahrzeugen aller Art auf öffentlichem Grund unter der Woche während mehr als 48 Stunden bewilligungspflichtig. Für Ausnahmen kann eine Bewilligung eingeholt werden.
- ✓ Mit der Einfügung des neuen Artikels 36 werden die Voraussetzungen geschaffen für den späteren Erlass eines Reglements für das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund. Der Gemeinderat hat nicht Absicht, in absehbarer Zukunft ein solches Reglement zu erlassen.
- ✓ Auf Anregung des Statthalteramts wurden im neuen Artikel 39 die bereits bestehenden Bestimmungen zur Überwachung des öffentlichen Grundes präzisiert. Damit soll den hohen Ansprüchen des Datenschutzes in diesem Bereich noch besser Rechnung getragen werden.
- ✓ Bei der Schliessungszeit (Artikel 54 und 56) ändert sich für das Gastgewerbe nichts. Neu soll von Sonntag auf Montag der Winterthurer Fasnacht und bei offiziellen Gemeindefes-

ten die Polizeistunde auf 04.00 Uhr hinausgeschoben werden. Im Übrigen beabsichtigt der Gemeinderat, die Polizeistunde mit späterem separatem Beschluss wieder wie bereits heute generell auf 02.00 Uhr hinauszuschieben.

Zeitplan

Die neue Polizeiverordnung wurde vom Statthalteramt auf deren Verträglichkeit mit dem übergeordneten Recht überprüft. Der Gemeinderat hat sie anschliessend einer öffentlichen Vernehmlassung unterbreitet. Diese dauerte bis Ende März 2013.

Aufgrund der Eingaben aus der öffentlichen Vernehmlassung hat der Gemeinderat die definitive Version der neuen Polizeiverordnung zuhanden der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2013 verabschiedet. Stimmt die Gemeindeversammlung der Vorlage zu, soll die neue Polizeiverordnung Elsau per 1. August 2013 in Kraft treten.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Polizeiverordnung vom 17. Juni 2013 zu erlassen.

Beratung

Andreas Meier stellt im Namen der SP folgende vier Änderungsanträge. Die Frist für Gesuche in Art. 19 für die Bewilligung von Umzügen, Demonstrationen und Versammlungen soll auf drei Arbeitstage verkürzt werden. Die Frist von drei Wochen sei viel zu lang. Der neue Art. 25 soll gestrichen und an seiner Stelle das Kapitel V Tierhaltung der bisherigen Verordnung wieder eingefügt werden. Im Art. 37 sollen Flugveranstaltungen mit Helikoptern verboten werden. Und schliesslich solle aus Umweltschutzgründen im Art. 48 ein Verbot von benzinbetriebenen Laubbläsern eingefügt werden. Sicherheitsvorsteher, Daniel Kälin, nimmt kurz Stellung zu den von der SP eingebrachten Änderungsanträgen.

Werner Schwarzenbacher verlangt, dass im Art. 35 das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund auch über 48 Stunden hinaus erlaubt sein muss. Sogar während zwei Wochen Ferien sollte man sein Fahrzeug parkieren können.

Hansueli Sommer erklärt, dass man immer wieder Reklamation wegen falsch parkierter Autos erhalten habe. Etwas müssten wir machen. Mit dieser Regelung soll die Einführung von Nachtparkergebühren, wie sie die Stadt Winterthur kennt, verhindert oder zumindest möglichst lang hinausgeschoben werden.

Andreas Ledermann dankt für die Gelegenheit zur öffentlichen Vernehmlassung. Die neue Verordnung sei zwar entschlackt worden, könne aber noch weiter abgespeckt werden. Seiner Meinung nach sei die Verordnung noch nicht ausgereift und müsse verbessert werden. Er stellt deshalb den Antrag, die Verordnung zur Überarbeitung an den Gemeinderat zurückzuweisen. Sonst habe er dann schon noch ein paar Anliegen.

Werner Schwarzenbach stellt den Antrag, Art. 30 wegzulassen. Das Feuern lasse man sich nicht verbieten. Herr Schwarzenbach Senior findet es krass, dass er gemäss Art. 29 nicht mehr auf seiner Terrasse schlafen kann. Er finde das schön und verlange eine entsprechende Änderung.

Daniel Kälin erklärt, dass sich diese Verbote nur auf den öffentlichen Grund beziehen. Was auf Privatgrund getan werde, könne und solle nicht vorgegeben werden in der Polizeiverordnung.

Hansueli Sommer lässt über den Rückweisungsantrag von Andreas Ledermann abstimmen.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Der Rückweisungsantrag von Andreas Ledermann wird mit 28 Nein zu 22 Ja abgelehnt.

In der Folge stellt Andreas Ledermann wie bereits angekündigt weitere Fragen und Änderungsanträge. Er möchte wissen, welche Aufgaben nach Art. 2 an Sicherheitsdienste ausge-

lagert werden sollen. Daniel Kälin informiert, dass diesbezüglich nicht geplant ist. Andreas Ledermann verlangt, dass in Art. 14 das Schiessen auf privatem Grund nicht nur für Schiessübungen eine Bewilligung braucht. Art. 16 soll nur für lärmendes Feuerwerk gelten. Der Rest sei kein Problem. Daniel Kälin entgegnet, dass der Lärm nicht gemessen werden könne. In Art. 19 sei die Frist nicht identisch mit derjenigen im Art. 59. Das sei unlogisch. In Art. 25 sei der Abs. 2 ersatzlos zu streichen. Das Hundegesetz regle diesen Bereich ausreichend. Für die übrigen Tiere wie beispielsweise Katzen brauche es keine Bestimmungen. Art. 36 sei zu streichen. So könnten die Bürger später nicht mitreden, wenn der Gemeinderat ein entsprechendes Reglement für das Dauerparkieren erlässt. Daniel Kälin entgegnet, dass ein Reglement immer von der Behörde erlassen werde. Andreas Ledermann bemängelt weiter, dass in Art. 44 der Bezug zu Art. 42 nicht nachvollziehbar und verwirrend sei. Dieser sei zu streichen.

Silvia Herzog findet, dass es jetzt an der Zeit sei, nochmals über eine Rückweisung abgestimmt werden soll. Nach kurzer Bedenkfrist entschliesst sich Hansueli Sommer den in diesem Geschäft zum zweiten Mal gestellten Rückweisungsantrag trotzdem zuzulassen.

Hansueli Sommer lässt über den Rückweisungsantrag von Silvia Herzog abstimmen.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Der Rückweisungsantrag von Silvia Herzog wird mit 27 Ja zu 25 Nein angenommen.

111 19.03 Einzelne Gewässer

Oberer und Mittlerer Weiher, Sanierung, Bewilligung Objektkredit

Aus den Weisungen:

Mit Schreiben vom 15. Februar 2007 hat das AWEL der Gemeinde Elsau mitgeteilt, dass der Kanton gemäss der eidgenössischen Verordnung über die Sicherheit der Stauanlagen (StAV) vom 7. Dezember 1998 verpflichtet ist, bei sämtlichen Stauanlagen im Kantonsgebiet zu überprüfen, ob bei einem Dammbruch besondere Gefahren bestehen.

Aufgrund dieser Ausgangslage hat das AWEL hat das Ingenieurbüro Pöyry AG, Zürich, beauftragt eine Beurteilung der Weiher vorzunehmen. Dieses Gutachten kommt zum Schluss, dass sowohl vom Mittleren als auch vom Oberen Weiher bei einem allfälligen Dammbruch eine besondere Gefahr gemäss der StAV ausgeht. Die Gemeinde Elsau wurde deshalb aufgefordert, ein Sanierungsprojekt auszuarbeiten.

Die Werkkommission der Gemeinde Elsau hat das Ingenieurbüro TBB AG in Zusammenarbeit mit dem Büro Niederer und Pozzi AG beauftragt, ein Projekt für diese Sanierung auszuarbeiten.

Dabei wurden die drei folgenden Varianten geprüft:

1. Bauliche und betriebliche Anpassung der Weiher, damit sie den Anforderungen der Stauanlagenverordnung genügen

Damit die beiden Weiher den gesetzlichen Anforderungen der StAV genügen, sind umfangreiche Sanierungsarbeiten erforderlich. Zudem werden anschliessend jährliche Kontrollen durch einen spezialisierten Ingenieur gefordert. Neben den hohen Sanierungskosten fallen bei dieser Lösung auch sehr hohe periodische Folgekosten an.

Da davon ausgegangen werden kann, dass die Bau und Betriebskosten gegenüber den beiden anderen Varianten deutlich höher ausfallen würden, ist für diese Variante keine detaillierte Kostenschätzung gemacht worden.

2. Aufhebung und Rückbau der Weiher

Aus Sicht der Energiegewinnung haben die Weiher schon lange keine Funktion mehr. Ein Rückbau wäre somit denkbar. Die Weiher sind als kommunale Schutzgebiete ausgeschieden und müssten dazu zuerst aus dem Inventar der Schutzgebiete entlassen werden. Das dürfte sich aus rechtlicher Sicht als sehr schwierig erweisen. Zudem stellen sie einen festen Be-

standteil im Landschaftsbild dar. Der Rückbau des Mittleren Weihers wäre sehr kostspielig, beim Oberen Weiher wurde auf eine Kostenschätzung verzichtet, da die bauliche Anpassung relativ einfach auszuführen ist. Die ökologischen Schäden wären bei dieser Variante sehr gross und können nicht beziffert werden.

3. Bauliche Anpassung der Weiher, damit sie nicht mehr der Stauanlagenverordnung unterstehen

Beim Oberen Weiher kann durch eine Auffüllung der Mulde unterhalb des Weihers der natürliche Geländeverlauf wieder hergestellt werden. Damit wird die massgebliche Stauhöhe auf 1.6 m reduziert und diese genügt somit den gesetzlichen Anforderungen. Für den Hochwasserschutz wird auf der Nordseite des Weihers ein Notüberlauf gebaut.

Beim Mittleren Weiher kann durch eine Reduzierung der Stauhöhe auf 1.9 m der gesetzlich geforderte Zustand erreicht werden. Dies wird einerseits durch das Absenken des Wasserspiegels um 20 cm und einer Anhebung der Sohle erreicht. Für den Hochwasserschutz werden der Auslauf auf der Ostseite saniert und auf der Westseite ein Notüberlauf erstellt.

Für diese Variante liegt die nötige Baubewilligung des AWEL's vor. Es lässt sich nicht vermeiden, dass während des Baus Flora und Fauna beeinträchtigt werden. Damit diese Schäden auf ein absolutes Minimum beschränkt werden können, wird das Projekt von einer externen Fachperson bezüglich aquatischer Fauna und Flora eng begleitet. Details sind aus dem Bauprojekt und dem technischen Bericht der TBB Ingenieure AG ersichtlich.

Kostenvoranschlag: Genauigkeit + / - 20 %

Arbeitsgattung:	Preis in CHF:
Mittlerer und Oberer Weiher	
Vorarbeiten, Schlammproben	5'000
Bauarbeiten Oberer Weiher	
Pumpensumpf erstellen, Roden für Auffüllung, Überlauf erstellen, Auffüllen der Mulde, Anpassungsarbeiten, Ansäen etc.	75'500
Bauarbeiten Mittlerer Weiher	
Weiher entleeren, Roden, Schlamm entfernen, Auffüllen zur Reduktion der Stauhöhe, Dammkrone anpassen, Bachauslauf sanieren, Neuen Überlauf bauen, Bepflanzung	174'500
Mittlerer und Oberer Weiher: Technische Arbeiten	
Vorprojekt, Bauleitung, Submission, Honorare für Fachingenieure, Vermarktungsrekonstruktion	90'000
Zwischentotal	345'000
Unvorhergesehenes, ca. 10 %	34'000
Zwischentotal	379'000
MwSt. 8.0 % gerundet	31'000
Total Mittlerer und Oberer Weiher	410'000

Anträge der Werkkommission und des Gemeinderates

Die Werkkommission beantragt der Gemeindeversammlung, für die Sanierung des Oberen und des Mittleren Weiher gemäss Variante 3 einen Kredit von CHF 410'000 zu bewilligen.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, dem Antrag der Werkkommission zu entsprechen, und für die Sanierung des Oberen und des Mittleren Weiher gemäss Variante 3 einen Objektkredit von CHF 410'000 zu bewilligen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die RPK hat den Antrag des Gemeinderates über den Objektkredit von CHF 410'000 für die Sanierung des Oberen und Mittleren Weiher geprüft. Die von der Werkkommission untersuchten Varianten führen alle zu ähnlich hohen Kosten. Durch die vorgeschlagene Variante unterliegen die Weiher nach der Sanierung nicht mehr der Stauanlagenverordnung und verursachen daher weniger Unterhaltskosten.

Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung, dem Kreditbegehren zuzustimmen.

Einleitend erklärt Hansueli Sommer, dass die beiden Weiher im jetzigen Zustand der Stauanlagenverordnung unterstehen und damit die gleichen Kriterien gelten wie beim Sihlsee auch bezüglich Unterhalt und Überwachung. Mit der Sanierung wolle man vor allem erreichen, dass die beiden Weiher nachher nicht mehr der Stauanlagenverordnung unterstehen.

Beratung

Jemand möchte wissen, was passiert, wenn die Gemeindeversammlung das Kreditbegehren ablehnt. Hansueli Sommer erklärt, dass wir dieses Problem dann trotzdem auf eine andere Art lösen müssen.

Werkvorsteher, Michael Leutenegger, ergänzt, dass die Gemeinde Handlungsbedarf hat. So ist der Damm beim Mittleren Weiher undicht und dessen Statik muss untersucht werden. Wenn die Gemeindeversammlung das vorgeschlagene Sanierungsprojekt ablehnt, muss sie dem Gemeinderat konkret sagen, wie die beiden Weiher saniert werden sollen.

Herr Schwarzenbacher Senior möchte wissen, ob die Pflanzen und Tiere während der Sanierung geschützt werden. Michael Leutenegger erklärt, dass wir diesbezüglich von einer externen Fachstelle unterstützt und begleitet werden. Der Eingriff in die Natur sei zwar massiv, der Schutz aber gewährleistet.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Der Objektkredit von CHF 410'000 für die Sanierung des Oberen und des Mittleren Weiher gemäss Variante 3 wird mit einer Gegenstimme genehmigt.

112 33.03 Einzelne Strassen und Wege

Sanierung Heinrich Bosshard-Strasse, Strasse Im Geren, Bauabrechnung

Die Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2010 hat einen Objektkredit von CHF 655'000 für die Sanierung der Heinrich Bosshard-Strasse im Abschnitt von der Strasse Im Halbiacker bis zur Grenze der Stadt Winterthur und der Strasse Im Geren inklusive Erneuerung der Strassenbeleuchtung bewilligt. Im Januar 2011 wurde eine Submission im Einladungsverfahren durchgeführt. Anhand dieser Submission vergab die Werkkommission die Bauarbeiten der Firma Toldo AG. Diese führte die Arbeiten vom Mai bis Oktober 2011 aus.

Der bewilligte Kredit von CHF 655'000 wurde um CHF 98'985.20 bzw. 15.1 % unterschritten. Die geplanten Kosten konnten vor allem infolge günstiger Unternehmerpreise unterschritten werden. Weiter mussten nicht alle Schächte ersetzt werden, deren Ersatz ursprünglich vorgesehen war. Einzelheiten sind in der detaillierten Bauabrechnung der TBB Ingenieure AG enthalten.

Bauabrechnung:

Arbeitsgattung:	Betrag in CHF inkl. MwSt.:
Bauarbeiten	476'782.65
Technische Arbeiten	74'919.90
Baunebenkosten	4'312.25
Total:	556'014.80
bewilligter Objektkredit	655'000.00
Minderkosten	15.1 % 98'985.20

Anträge der Werkkommission und des Gemeinderates

Die Werkkommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Bauabrechnung für die Sanierung der Heinrich Bosshard-Strasse und der Strasse Im Geren mit Gesamtkosten von CHF 556'014.80 und einer Kostenunterschreitung von CHF 98'825.25 bzw. 15.1 % gegenüber dem bewilligten Objektkredit von CHF 655'000 zu genehmigen.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, dem Antrag der Werkkommission zu entsprechen, und die Bauabrechnung für die Sanierung der Heinrich Bosshard-Strasse und der Strasse Im Geren mit Gesamtkosten von CHF 556'014.80 und einer Kostenunterschreitung von CHF 98'825.25 bzw. 15.1 % gegenüber dem bewilligten Objektkredit von CHF 655'000 zu genehmigen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die RPK hat den Antrag des Gemeinderates über die Bauabrechnung für die Sanierung der Heinrich Bosshard-Strasse und der Strasse Im Geren geprüft.

Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung, der Bauabrechnung mit einer Kostenunterschreitung von CHF 98'985.20 zuzustimmen.

Beratung

Auf die entsprechende Anfrage von Hansueli Sommer wünscht niemand das Wort.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Bauabrechnung für die Sanierung der Heinrich Bosshard-Strasse und der Strasse Im Geren mit Gesamtkosten von CHF 556'014.80 und einer Kostenunterschreitung von CHF 98'825.25 bzw. 15.1 % gegenüber dem bewilligten Objektkredit von CHF 655'000 wird ohne Gegenstimme genehmigt.

- 113 16.04.0 Gemeindeversammlungen**
16.04.1 Initiativen, Anfragen
Anfragen nach § 51 Gemeindegesetz

Martin Geiger hat eine Anfrage nach § 51 Gemeindegesetz mit dem folgenden Wortlaut eingereicht.

Energie in der Gemeinde Elsau

Wenn wir unsere Wirtschaft stärken wollen, wenn wir unsere Umwelt schonen wollen, müssen wir entschieden in die Energiewende investieren. Soviel ist heute mehrheitlich unbestritten. Wissen und Technik sind vorhanden. Jetzt braucht es konsequentes Handeln auf allen Ebenen. Da sind auch die Gemeindbehörden gefordert.

Am 13. Juni 2007 habe ich eine Anfrage nach § 51 GG zum Thema Energie in der Gemeinde gestellt. Es stellte sich heraus, dass die Gemeinde ihren Energieverbrauch nicht kannte, dass kein Gesamtenergiekonzept bestand und keine Verbrauchsziele festgelegt waren.

Nach langen Diskussionen hat der Gemeinderat im Herbst 2010 beschlossen, das Label Energiestadt nicht anzustreben. Es wurde dafür eine dreiköpfige Energiekommission (EKE) gegründet, welche sich in den gleichen Handlungsfeldern wie die Gemeinden mit Energiestadtlabel engagiert. Die Gemeinde Elsau versprach, mit ihrer EKE ein ebenso wirksames Umsetzen von energie- und umweltpolitischen Massnahmen anzustreben, wie dies eine Gemeinde mit Energiestadtlabel tut (EZ 184).

Viele Gemeinden rund um Elsau (Zell, Turbenthal, Eschlikon, Elgg, Aadorf, Winterthur, Gachnang) wählten den Weg des Energiestadtlabels. Jede Energiestadt-Gemeinde publiziert öffentlich zugänglich jährlich zu allen Bereichen den prozentualen Erfüllungsgrad der möglichen Punkte. Zusammenfassend wird für jeden der sechs Bereiche des Energiestadt-Massnahmenkatalogs eine leicht lesbare Grafik veröffentlicht. Somit ist die Erreichung der Ziele für die Öffentlichkeit nachprüfbar.

Da auch die Elsauer Bevölkerung ein Recht auf Information hat, fordere ich den Gemeinderat auf, dies ebenso zu tun. Darum zu jedem Bereich folgende Fragen:

- Was wurde konkret gemacht?
- Was für quantitative und qualitative Ziele wurden erreicht?
- Wie lauten die Ziele für 2013?

Bereiche:

- Entwicklungsplanung, Raumordnung (Leitbild, Energieplanung, Baubewilligungen, Baukontrolle)
- Kommunale Gebäude und Anlagen (Bestandesaufnahmen, Sanierung, Energiebuchhaltung, Unterhalt)
- Versorgung, Entsorgung (Elektrizität, Fernwärme, Erneuerbare, Wasser, Abwasser, Abfall)
- Mobilität (Öffentlicher Verkehr, Parkplätze, Tempo 30, Fussgänger, Velofahrer)
- Interne Organisation (Weiterbildung, Controlling, Beschaffungswesen)
- Kommunikation, Kooperation (Veranstaltungen, Standortmarketing, Förderprogramme)

Zum Schluss möchte ich die letzte Frage der Anfrage vom 13. Juni 2007 wiederholen:

Wie stellt sich der Gemeinderat zum Ziel der „2000 Watt bzw. der 1 Tonne CO₂-Gesellschaft“? Wie begründet er seine Haltung?

Antwort des Gemeinderates

Da der Gemeinderat, wie Sie selber in Ihrer Anfrage feststellen, entschieden hat, die Erlangung des Labels Energiestadt nicht weiter anzustreben, plant er die Weiterentwicklung der Gemeinde im Bereich Energie auch nicht wie eine Gemeinde mit Energiestadtlabel. Unsere Energiekommission engagiert sich zwar in den gleichen Bereichen, in denen auch Energiestädte tätig werden. Sie plant aber nicht nach dem gleichen aufwendigen Raster und schlüsselt die umgesetzten Massnahmen nicht auf diese Handlungsbereiche auf. Wir werden Ihnen deshalb auf Ihre 3 mal 6 Fragen nicht 18 Antworten geben, sondern Ihnen gerne gesamthaft antworten.

Der effiziente und sparsame Umgang mit Energie und die Förderung von erneuerbaren Energien sind dem Gemeinderat wichtig. So hat die Gemeinde im Jahr 2008 das Werkgebäude energietechnisch nahe bei einem Minergiestandard saniert. Im Jahr 2010 folgte das Gemeindehaus. Dort konnte mit der Sanierung des Eingangsbereichs und der gesamten Fenster- und Dachflächen der Energieverbrauch wesentlich gesenkt werden. Die auf dem Dach installierte Solaranlage für die Gewinnung von Warmwasser auch für die Einfamilienhäuschen liefert seither im Jahr rund 6'000 kWh Heizenergie und es können Stromkosten von rund CHF 1'200 pro Jahr eingespart werden.

Der Gemeinderat hat im Jahr 2010 nach einer Bestandesaufnahme bewusst auf die Erlangung des Labels Energiestadt verzichtet. Diese Bestandesaufnahme hatte gezeigt, dass die Gemeinde in Sachen Energie bereits einiges erreicht und die geforderten 50 % für das Label im Bereich Mobilität sogar übertroffen hat. Für die gesamthafte Erreichung des Labels hätten mit grösserem finanziellem Aufwand vor allem im Bereich Organisation und Kommunikation Anpassungen vorgenommen werden müssen, die nicht direkt zu einer Verbesserung der Energiesituation der Gemeinde geführt hätten. Der Gemeinderat hat darum beschlossen, weiterhin den bereits bisher beschrittenen Weg zu gehen mit der Gründung der Energiekommission Elsau (EKE) und der pragmatischen Umsetzung von Einzelmassnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs in unserer Gemeinde.

Die Energiekommission hat sich in Ihrem Pflichtenheft als Ziel dem nachhaltigen Umgang mit den Energieressourcen in der Gemeinde Elsau verschrieben. Dieses wurde im Jahr 2011 erarbeitet und vom Gemeinderat und den beiden Schulpflegen verabschiedet. Seither wurden verschiedene Massnahmen umgesetzt. So wurde eine Energiebuchhaltung für die Gebäude der Schulen und der politischen Gemeinde eingeführt. In dieser Buchhaltung werden der Verbrauch von Wasser, Strom und Heizmaterial erfasst. Es ist geplant, diese Zahlen später in geeigneter Form in der Elsauer Zytig zu veröffentlichen.

Im Herbst 2011 hat der Gemeinderat entschieden, dass die Gemeinde Elsau zusammen mit weiteren 8 Gemeinden ab dem Jahr 2012 beim Pilotprojekt der Energieberatung Region Winterthur mitmacht. Seither können unsere Einwohner und das Gewerbe von kostenlosen Beratungsleistungen bis 45 Minuten profitieren. Die Energieberatung Region Winterthur zählt inzwischen 12 Gemeinden und soll per Anfang 2014 in einen Verein überführt werden. Die Gemeinde Elsau wird Mitglied dieses Vereins. Auch unsere Energiekommission arbeitet eng mit der Energieberatung zusammen und erhält von dort wertvolle Unterstützung.

Im Jahr 2012 wurde von der Energieberatungsstelle ein Kurs für Hauswarte durchgeführt, an dem die beiden Hauswarte unserer Schulen und die von weiteren Gemeinden teilgenommen haben. Weiter wurde die Aktion Infrarotbilder für Liegenschaftsbesitzer durchgeführt. An dieser Aktion nahmen ca. 120 Liegenschaftsbesitzer teil und liessen ihre Häuser auf Wärmeverluste untersuchen, was als grosser Erfolg bezeichnet werden kann. Im Anschluss daran hat die Energiekommission einen öffentlichen Informationsabend durchgeführt. Dort wurden nützliche Informationen gegeben und z. B. aufgezeigt, wie eine energetische Sanierung angepackt werden kann.

Der Gemeinderat betrachtet die 2000 Watt und 1 Tonne CO₂ Gesellschaft als eine Vision, die in ferner Zukunft erreicht werden soll. Heute wird aber in der Schweiz noch mehr als das Dreifache an Energie verbraucht. Zudem weiss man, dass Bewohner eines Einfamilienhauses oder jemand, der mit dem Flieger in die Ferien fliegt, dieses Ziel kaum je erreichen wird. Neue Studien haben zudem gezeigt, dass es in der Schweiz heute noch keine Wohn- und Lebensformen gibt, die pro Person weniger als 1 Tonne CO₂ produzieren.

Auch deshalb will der Gemeinderat unter der Federführung der Energiekommission den eingeschlagenen Weg weitergehen und mit pragmatischen Massnahmen und in realistischen Schritten den Energieverbrauch in unsere Gemeinde senken und den verantwortungsvollen Umgang mit Energie fördern. Dabei soll die Energieberatungsstelle auch unseren Einwohnerinnen und Einwohnern und dem Gewerbe weiterhin das nötige Know-how und die Unterstützung bieten.

Martin Geiger ist mit der Antwort des Gemeinderates nicht ganz zufrieden. Ihm fehlen im Energiebereich vor allem die überprüfbaren Ziele. Die EKE habe versprochen, gleiche Arbeit zu leisten wie eine Gemeinde mit Energiestadt-Label. Dazu brauche es auch eine entsprechende Kommunikation. Die Energieplanung einer Gemeinde sei eine komplexe Angelegenheit, die Energiestadt wäre dazu das passende Instrument. Er bittet schliesslich den Gemeinderat, auf seinen Entschied zurückzukommen, und das Label trotzdem anzustreben. Mehr als die Hälfte der Bevölkerung der Schweiz lebe schliesslich bereits heute in einer Gemeinde mit Energiestadt-Label.

Auf entsprechende Anfrage von Hansueli Sommer wird kein Einwand gegen die Versammlungsführung und die Beschlussfassung erhoben.

Der Gemeindepräsident macht die Stimmenzähler darauf aufmerksam, dass das Protokoll am Montag, 24. Juni 2013, auf der Gemeindeverwaltung zur Unterschrift bereit liegt. Er weist nochmals auf die von den Vorrednern erwähnten Rekursfristen hin, die für einen Stimmrechtsrekurs 5 Tage, für einen Rekurs nach § 151 Gemeindegesetz gegen die gefassten Beschlüsse und einen Protokollberichtigungsrekurs jeweils 30 Tage betragen.

Für das Protokoll:

Ruedi Wellauer, Gemeindeschreiber

Protokollgenehmigung

am 20. Juni 2013

Hansueli Sommer, Gemeindepräsident

am 21. Juni 2013

Hans Peter Sommer, Stimmenzähler

am 24. Juni 2013

Elisabeth Bühler, Stimmenzählerin